

| Berlin, 15. Oktober 2020 |

Stellungnahme

zum Referentenentwurf der Bundesregierung einer Verordnung zur Änderung der Biostoffverordnung und anderer Arbeitsschutzverordnungen

Über den DRV

Der Deutsche Raiffeisenverband e.V. (DRV) tritt gemeinsam mit den genossenschaftlichen Regionalverbänden für die Interessen der genossenschaftlich orientierten Unternehmen der deutschen Agrar- und Ernährungswirtschaft ein. Als wichtiges Glied der Wertschöpfungskette Lebensmittel erzielten die 1.984 DRV-Mitgliedsunternehmen im Jahr 2019 im Handel und in der Verarbeitung von pflanzlichen und tierischen Erzeugnissen einen Umsatz von rund 64,9 Milliarden Euro.

Zu den Mitgliedsunternehmen gehören 361 eigenständige Warengenossenschaften mit mehr als 2.000 Geschäftsstellen, die die Landwirte mit den notwendigen Betriebsmitteln versorgen und die Erntegüter erfassen und vermarkten (Stand Ende 2019). Ferner zählen 171 Molkereigenossenschaften, 150 Winzer- und Weingärtnergenossenschaften sowie Obst- und Gemüse-Vermarktungsgenossenschaften, Viehverwertungsgenossenschaften und 698 unmittelbar in der Landwirtschaft tätige Agrargenossenschaften dazu. Sie beschäftigen zusammen rund 92.000 Mitarbeiter.

Vorbemerkung zu Bioziden

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) beabsichtigt die Neuordnung untergesetzlicher Vorschriften für Biozid-Produkte. Zu dem entsprechenden Referentenentwurf haben wir bereits eine [Stellungnahme](#) abgegeben: Angesichts der erheblichen Gefahren, die von einer unsachgemäßen Verwendung von Bioziden ausgehen können, hält der DRV strenge, aber dennoch praktikable Regelungen für Abgabe und Anwendung von Bioziden für unabdingbar. Die derzeitigen Regelungen sind unübersichtlich und führen zur Verunsicherung bei sämtlichen Beteiligten. Der DRV fordert, dass der – in der Zulassung festgelegte – für die Verwendung des jeweiligen Biozid-Produktes notwendige Grad der Sachkunde als Verwendungskategorie – möglichst in Form eines Piktogramms – auf dem Etikett anzugeben ist. Der DRV fordert darüber hinaus einen Sachkundenachweis (im Scheckkartenformat) für Verwender von Bioziden in Anlehnung an den Sachkundenachweis Pflanzenschutz. Die jeweilige Sachkunde ist von der zuständigen Behörde zu bescheinigen. Damit hat der Abgeber eindeutige Kriterien, an wen er welche Biozid-Produkte abgeben darf.

⇒ **Wir bitten BMAS und BMU dringend um intensive Zusammenarbeit und Abstimmung bei der Überarbeitung der korrespondierenden Regelungen zur Abgabe und Verwendung von Biozid-Produkten in den betreffenden Verordnungsentwürfen.**

Vorbemerkung zum Infektionsgeschehen in Betrieben

Einige wenige große Covid19-Ausbrüche in Unternehmen der Nahrungsmittelproduktion haben gewaltiges öffentliches Interesse hervorgerufen. Das empfundene Risiko geht dabei deutlich über das tatsächliche Infektionsrisiko für die Beschäftigten hinaus. Abgesehen von Infektionen in Schlachtbetrieben sind uns keinerlei Ansteckungen von Beschäftigten während der Arbeit bei unseren knapp 2.000 Mitgliedsunternehmen bekannt. Das liegt insbesondere daran, dass die Verantwortlichen in den Unternehmen rasch und besonnen reagiert haben und – nach Stand der jeweiligen Erkenntnisse und behördlichen Hinweise – individuelle Schutzmaßnahmen getroffen haben. Insbesondere zu

Stellungnahme

zum Referentenentwurf der Bundesregierung einer Verordnung zur Änderung der Biostoffverordnung und anderer Arbeitsschutzverordnungen

Beginn der Pandemie waren die Unternehmen dabei auf die Mithilfe und Mitwirkung ihrer Beschäftigten angewiesen. Nur indem jedem Beschäftigten ein gewisser Grad an Eigenverantwortung zugebilligt wurde, konnten die individuellen Befindlichkeiten angemessen berücksichtigt und optimale Vorsorge getroffen werden.

Zu Artikel 1: Änderung der Biostoffverordnung

4. § 6 Tätigkeiten ohne Schutzstufenzuordnung

Durch den Einschub der Wörter „Betrieben der Futter- und Nahrungsmittelproduktion einschließlich“ in § 6 Absatz 1 werden sämtliche Tätigkeiten in Betrieben der Futter- und Nahrungsmittelproduktion zu Tätigkeiten im Sinne von § 2 Absatz 7 Nummer 2. Arbeitgeber sind dann zur Ermittlung von Informationen für Gefährdungsbeurteilung und Schutzmaßnahmen verpflichtet. Angesichts der Vielfalt der Futter- und Nahrungsmittelproduktion halten wir eine pauschale Ausdehnung auf sämtliche Produktionsbetriebe für nicht angemessen.

Der DRV fordert die ersatzlose Streichung von Artikel 1 Nummer 4 der Änderungsverordnung, zumindest aber eine deutliche Konkretisierung auf Betriebszweige innerhalb der Futter- und Nahrungsmittelproduktion, auf die die Kriterien tatsächlich zutreffen.

6. § 9a Besondere Maßnahmen im Fall biologischer Gefahrenlagen

Mit dem neu einzuführenden § 9a sollen besondere Maßnahmen im Fall biologischer Gefahrenlagen geregelt werden. Er soll explizit dem Schutz von Beschäftigten dienen, die im Rahmen ihrer Tätigkeit weder Biostoffe verwenden, noch so mit Menschen, Tieren, Pflanzen, Produkten, Gegenständen oder Materialien arbeiten, dass dadurch Biostoffe auftreten oder freigesetzt werden und Beschäftigte damit in Kontakt kommen können. Vielmehr sollen Beschäftigte durch ihren Arbeitgeber u. a. vor einem natürlich ablaufenden Infektionsgeschehen in der Bevölkerung im Ausmaß einer Epidemie oder Pandemie geschützt werden. Dieser Schutz liegt schon im Eigeninteresse des Arbeitgebers. Maßnahmen müssen kurzfristig an das Infektionsgeschehen und die jeweiligen Anforderungen der zuständigen Behörden angepasst werden. Die gilt auch für die weiteren, in § 2 Absatz 16 aufgeführten Biologischen Gefahrenlagen. Die in § 9 vorgesehenen Maßnahmen führen zu einer unverhältnismäßigen Belastung des Arbeitgebers mit zeitraubenden Dokumentationspflichten. Das Infektionsgeschehen während der aktuellen Covid19-Pandemie zeigt deutlich, dass nur ein geringer Anteil an Übertragungen am Arbeitsplatz stattgefunden hat. Über die wenigen spektakulären Fälle wurde indes sehr ausführlich berichtet. Aber gerade in diesen Fällen hätten die in § 9a vorgesehenen Maßnahmen das Infektionsgeschehen nicht verhindert.

Der DRV fordert die ersatzlose Streichung von Artikel 1 Nummer 6 der Änderungsverordnung und des darin vorgesehenen § 9a.

Damit Unternehmer und Arbeitgeber jederzeit angemessen auf biologische Gefahrenlagen reagieren können, wäre stattdessen ein zentrales elektronisches Informationsportal angebracht, das die aktuellen Entwicklungen, Erkenntnisse und Empfehlungen in verständlicher Sprache (möglichst mehrsprachig) darstellt.

Stellungnahme

zum Referentenentwurf der Bundesregierung einer Verordnung zur Änderung der Biostoffverordnung und anderer Arbeitsschutzverordnungen

Zu Artikel 2: Änderung der Gefahrstoffverordnung

2. §§ 15a bis 15e

Zur Umsetzung der Arbeitgeberpflichten des vorgesehenen § 15a Absatz 1 Nummer 4, Absatz 4 und 5, § 15b sowie § 15c fordert der DRV die Einführung eines nachvollziehbaren Systems aus Verwendungskategorien, die als Piktogramm auf das Produkt aufgebracht werden und behördlich ausgestellten Sachkundenachweisen mit Angaben zum jeweiligen Grad der individuellen Sachkunde des Verwenders. Einzelheiten hierzu sind auch unserer [Meldung vom 6. Oktober 2020](#) zum Referentenentwurf einer Verordnung zur Neuordnung untergesetzlicher Vorschriften für Biozid-Produkte zu entnehmen.

§ 15a Absatz 1 Nummer 4 lautet somit:

[... Zur ordnungsgemäßen Verwendung gehört es insbesondere, dass ...]

4. der im Sachkundenachweis ausgewiesene Grad der Sachkunde des Verwenders mindestens der in der Zulassung festgelegten und als Kennzeichnung auf dem Produkt aufgetragenen Verwendungskategorie des Biozid-Produktes entspricht:

a) Biozid-Produkte mit der Kennzeichnung Verwendungskategorie Biozid-I dürfen nur von Personen verwendet werden, die über einen Biozid-Sachkundenachweis verfügen, der zum Erwerb und zur Verwendung von Bioziden der Verwendungskategorie Biozid-I oder Biozid-II berechtigt.

Der Nachweis der Sachkunde nach § 9 (1) PflSchG i. V. mit der PflSchSachkV gilt als Biozid-Sachkundenachweis, der zum Erwerb und zur Verwendung von Bioziden mit der Kennzeichnung Verwendungskategorie Biozid-I berechtigt.

b) Biozid-Produkte mit der Kennzeichnung Verwendungskategorie Biozid-II dürfen nur von Personen verwendet werden, die über einen Biozid-Sachkundenachweis verfügen, der zum Erwerb und zur Verwendung von Bioziden der Verwendungskategorie Biozid-II berechtigt. {Sachkunde nach Anhang I Nr. 3.4 (6) GefStoffV (Stand: 5. April 2017) erforderlich}

c) Biozid-Produkte mit der Kennzeichnung Verwendungskategorie Biozid-III dürfen nur von Personen verwendet werden, die über einen Biozid-Sachkundenachweis verfügen, der zum Erwerb und zur Verwendung von Bioziden der Verwendungskategorie Biozid-III berechtigt. {Befähigungsschein nach Anhang I Nr. 4.3.1 Absatz 2 GefStoffV (Stand: 5. April 2017) erforderlich}

Die regulatorischen Details zur behördlichen Ausstellung eines individuellen Sachkundenachweises sollten in Anhang I festgelegt werden. Dabei sollte berücksichtigt werden, dass – entsprechend dem o. g. BMU-Referentenentwurf einer Biozidverordnung – ein Biozid-Sachkundenachweis, der zum Erwerb und zur Verwendung von Bioziden mit der Kennzeichnung Verwendungskategorie Biozid-I berechtigt, auszustellen ist, wenn der Antragsteller über die Sachkunde nach § 11 ChemVerbotsV oder die Sachkunde nach § 9 PflSchG verfügt.

Die §§ 15b und 15c sind diesem Stufenkonzept entsprechend anzupassen.

Stellungnahme

zum Referentenentwurf der Bundesregierung einer Verordnung zur Änderung der Biostoffverordnung und anderer Arbeitsschutzverordnungen

§ 15e ⇒ Besondere Anforderungen an den Umgang mit Transporteinheiten

Aufgrund der Gefährdung, die von begasten ortsbeweglichen Transporteinheiten für die Beschäftigten ausgehen kann, die diese Transporteinheiten öffnen, halten wir eine Ergänzung der in § 15e vorgesehenen Regelungen zur Kennzeichnung in Anhang I Nummer 3.6 Abs. 2 der vorliegenden Änderungsverordnung für dringend angezeigt:

(2) Zusätzlich zu den Angaben nach Absatz 1 ist ein Warnzeichen anzubringen. Bei Transporteinheiten erfolgt die Anbringung am Zugang/an der Tür der Transporteinheit und muss an dieser bis zur Ankunft der Transporteinheit beim Empfänger/Kunden verbleiben. Das Warnzeichen muss [...]

Eine allseitige Kennzeichnung der Transporteinheiten mit einem Warnzeichen, wie sie im § 15e Abs. 4 gefordert wird, ist im Sinne des Arbeitsschutzes dagegen nicht erforderlich und zudem in der Praxis oft nicht praktikabel; beispielsweise dann, wenn in Häfen mehrere zu begasende Container direkt aneinander stehen, so dass nicht alle Seiten für das Anbringen einer Kennzeichnung zugänglich sind. Deshalb sollte § 15e Absatz 4 wie folgt geändert werden:

(4) Erfolgen Begasungen innerhalb von Räumen, findet § 15c Absatz 4 Anwendung. Werden die Tätigkeiten im Freien ausgeübt, muss ein allseitiger Sicherheitsabstand von mindestens 10 Metern zu den benachbarten Gebäuden eingehalten werden. Die Transporteinheiten sind von der verantwortlichen Person auf ihre Gasdichtheit zu prüfen, abzudichten sowie für die Dauer der Tätigkeit abzuschließen, zu verplomben und ~~allseitig~~ sichtbar mit einem Warnzeichen nach Anhang I Nummer 3.6 zu kennzeichnen.

Zu Artikel 3: Änderung der Betriebssicherheitsverordnung

Der DRV begrüßt die Rücknahme der offensichtlich nicht beabsichtigten Verschärfung bei der Prüfung von Feuerlöschern in Anhang 2 Abschnitt 4 Nummer 7 Tabelle 12 Nummer 7.10 sowie die Klarstellung, dass Doppelprüfungen nicht notwendig sind.

* * *